

Baumschutzsatzung der Gemeinde Isernhagen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Eingearbeitet wurde:

1. Satzungsänderung vom 01.10.2020, in Kraft getreten am 13.11.2020, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 12.11.2020, Nr.44.
2. Satzungsänderung vom 25.04.2024, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Region Hannover am 06.06.2024, Nr. 24
3. Satzungsänderung vom 23.10.2024, in Kraft getreten am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Region Hannover am 14.11.2024, Nr.47

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Siedlungsgebiet der Gemeinde (Gebiete gem. § 34 Baugesetzbuch und Gebiete mit Bebauungsplänen). Karten dieser Gebiete sind der Satzung als Anlage 2 a bis g beigelegt.

- 2a: Geltungsbereich Altwarmbüchen
- 2b: Geltungsbereich Isernhagen F.B.
- 2c: Geltungsbereich Isernhagen H.B.
- 2d: Geltungsbereich Isernhagen K.B.
- 2e: Geltungsbereich Isernhagen N.B.
- 2f: Geltungsbereich Kirchhorst
- 2g: Geltungsbereich Neuwarmbüchen

Die Erklärung der Bäume gemäß § 2 zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild prägen,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume der nachfolgenden Arten der Gattungen Quercus (Stieleiche, Traubeneiche), Tilia (Winterlinde, Sommerlinde), Ulmus (Bergulme, Flatterulme), Fagus (Rotbuche), Carpinus (Hainbuche) und Aesculus (Kastanie) mit einem Stammumfang von mindestens 180 cm,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume der unter a. genannten Baumarten, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 180 cm aufweist und
 - c. Ersatzpflanzung gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich und
 - b. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten einen geschützten Baum zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in seiner typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. Das Beschädigen eines Baumes oder seiner Teile (Krone-, Stamm - oder Wurzelbereich), Kappungen und Höhenreduzierungen
 - b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die einen Baum gefährden oder schädigen
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelung des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem)
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien
 - g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a. die Beseitigung abgestorbener Äste
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,

- d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen, Geh – und Radwegen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese bedürfen vor Durchführung einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Bei einer zwingenden Maßnahme aufgrund Gefahr in Verzug ist diese zu dokumentieren und unmittelbar nach dem Eingriff nachzuweisen.

§ 4

Schutz – und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf Ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Gemeinde Isernhagen kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Isernhagen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit dem öffentlichen Interesse, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum über die altersbedingten Einschränkungen hinausgehend erheblich oder stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht zumutbar ist,
 - d. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder

- e. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt und der Wert des wertvollen Landschaftsbestandteils nach fachlicher Begutachtung über dem Wert des Baumes liegt.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Gemeinde Isernhagen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem der auf dem Grundstück befindliche geschützte Baum nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronenausdehnung ersichtlich ist. Die Gemeinde Isernhagen kann die Beibringung eines Sachverständigen- und Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen und Bauanzeigen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 erteilt, werden Ersatzpflanzungen angeordnet, die sich quantitativ am Wert des Baumes für den Naturhaushalt und die unter § 1 (Schutzzweck) genannten Funktionen bemessen.
- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo diese möglich sind, hat er eine Ausgleichszahlung je Baum, der nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Isernhagen zu entrichten. Hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege. Die Gemeinde Isernhagen verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzung ist eine der geschützten Baumarten zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies auch nach fachlicher Einschätzung nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 einen geschützten Baum geschädigt oder sein Erscheinungsbild wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Isernhagen die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.
- (4) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Folgebeseitigung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Dritten oder die Gemeinde verpflichtet.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über einen geschützten Baum macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder

- e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt
- f. einer Duldungsverfügung nach § 9 Abs. 4 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können auf Grundlage von § 69 (8) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 (4) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und §10 Abs.5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht unmittelbar durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Betretungsrecht

- (1) Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Isernhagen sind bei berechtigtem öffentlichem Interesse nach Maßgabe des §39 NAGBNatSchG berechtigt zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des/der Grundstückseigentümers/in oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

§ 12

Inkrafttreten, Weitere Rechtsinstrumente zum Baumschutz

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Weitere Rechtsinstrumente, durch die Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Landschaftsbestandteile über die Baumschutzsatzung Isernhagen hinausgehend unter Schutz gestellt sein können (z.B. Naturschutz- und Waldgesetzgebung, Schutzgebietsverordnungen, Festsetzungen von Bäumen in Bebauungsplänen) gelten uneingeschränkt neben der Baumschutzsatzung.

Isernhagen, 20. Juli 2020

D.S.

Bogya

(Bürgermeister)

Veröffentlicht am 30.07.2020 im „Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“, Nr. 30